

Artikel erschienen in:

MenschenRechtsZentrum

MenschenRechtsMagazin ; 26 (2021) 1

2021 – 92 S.

ISSN 1434-2820

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-49672>



Empfohlene Zitation:

Doris Angst/Emma Lantschner (Hrsg.), ICERD – Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung – Handkommentar, erschienen im Nomos- Verlag, Baden-Baden 2020, 700 Seiten, ISBN 978-3-8487-4595-1 / rez. von Andreas Zimmermann, In: MenschenRechtsMagazin 26 (2021) 1, Potsdam, Universitätsverlag Potsdam, 2021, S. 90–91.

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-50512>

Dieses Objekt ist durch das Urheberrecht und/oder verwandte Schutzrechte geschützt. Sie sind berechtigt, das Objekt in jeder Form zu nutzen, die das Urheberrechtsgesetz und/oder einschlägige verwandte Schutzrechte gestatten. Für weitere Nutzungsarten benötigen Sie die Zustimmung der/des Rechteinhaber/s:

<https://rightsstatements.org/page/InC/1.0/>

Buchbesprechung

Doris Angst/Emma Lantschner (Hrsg.), ICERD – Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung – Handkommentar, erschienen im Nomos-Verlag, Baden-Baden 2020, 700 Seiten, ISBN 978-3-8487-4595-1.

Lange stand das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (nachfolgend: ICERD), obwohl bereits zeitlich vor den beiden VN-Menschenrechtspakten angenommen und in Kraft getreten, etwas im Schatten derselben, obwohl das Verbot der Rassendiskriminierung im Lichte der Entstehungsgeschichte der Vereinten Nationen für die Organisation und deren Mitgliedstaaten eine zentrale Rolle spielte. So dauerte es bis zum Jahr 2016 bis mit dem Kommentar von Patrick Thornberry ein erster, aktueller und umfassender Kommentar¹ zu ICERD erschien nachdem die bis dahin allein auf weiter Flur stehende Arbeit von Nathan Lerner² zuvor etwas in die Jahre gekommen war. Der vorliegend zu besprechende Band schließt insoweit dankenswerterweise eine Lücke als nunmehr erstmals eine deutsche Kommentierung der Konvention vorliegt, die zudem auch erschwinglich ist. Dies ist auch deshalb gut, weil die Konvention zum einen für Deutschland aufgrund der gegen Deutschland ergangenen Entscheidungen nach Art. 14 ICERD³ und die Deutschland betreffenden abschließenden Bemerkungen des VN-Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD) eine evidente, auch praktische Bedeutung hat und zum anderen ICERD

durch die derzeit anhängigen drei Staatenbeschwerden innerhalb der diversen UN-Menschenrechtsabkommen in neuerer Zeit besonders hervorgetreten ist.

Wie nicht anders zu erwarten gliedert sich der Band, wie es sich für einen Kommentar gehört, nach den einzelnen Bestimmungen der Konvention. Hinzukommen einleitende Kapitel, die das Abkommen in den allgemeinen völkerrechtlichen Rahmen stellen und seine Entstehung beleuchten. Besonders positiv zu würdigen sind die Länderberichte zur Rezeption und zur Bedeutung von ICERD in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Lichtenstein. Insgesamt ist das eine sehr runde Sache. Bis auf Thornberry, der einen einführenden Beitrag verfasst hat, handelt es sich bei den Autoren:innen allesamt um solche aus dem deutschen Sprachraum. Folglich wird auch deutschsprachige Literatur rezipiert und darüber hinaus ist eine weitgehend konsistente Herangehensweise an die jeweiligen Kommentierungen gewährleistet. Etwas überraschend ist vielleicht, dass ‚nur‘ das gegenwärtige deutsche Mitglied des CERD als Autor gewonnen werden konnte, nicht aber die früheren deutschsprachigen Mitglieder des Ausschusses.

Eine ins Detail gehende Analyse der einzelnen Kommentierungen ‚article-by-article‘ würde bei weitem den Rahmen der vorliegenden Besprechung sprengen. Durchgängig wird aber (zutreffend) insbesondere die Praxis des Ausschusses umfassend gewürdigt und in die jeweilige Kommentierung einbezogen, ohne diese im Einzelfall immer kritiklos zu ‚übernehmen‘. Art. 5 wird dabei wegen seiner zentralen Bedeutung in mehrere Kommentierungen unterteilt. Dabei wird zutreffend darauf hingewiesen, dass die Liste der geschützten Rechte

1 Patrick Thornberry, *The International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination: A Commentary*, Oxford/New York 2016.

2 Nathan Lerner, *The U.N. Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination*; Alphen aan den Rijn/Rockeville 1980; bei der zweiten, bei Brill im Jahr 2015 in der Reihe ‚Nijhoff Classics in International Law‘ erschienenen Auflage handelte es sich im Wesentlichen lediglich um einen Reprint.

3 Artikel ohne Gesetzesangabe im Folgenden sind solche des ICERD.

in Art. 5 wegen des ‚insbesondere‘ nicht abschließend sei (vgl. dazu Art. 5, Rn. 14). Allerdings fehlt dann am Ende des Art. 5 noch eine zusätzliche Kommentierung, die eben auch die Praxis des Ausschusses zu den nicht ausdrücklich geschützten Rechten erläutert und kommentiert. Die Art. 11–13 werden dabei (genauso wie die Art. 17–25, die allerdings nur formelle Fragen, wie etwa das Inkrafttreten des Vertrages etc. betreffen) gut vertretbar gemeinsam kommentiert, obwohl sie ja, wie erwähnt, mit den mittlerweile drei Staatenbeschwerden, die zurzeit alle noch anhängig sind, deutlich an Gewicht und Bedeutung gewonnen haben.

Insgesamt handelt es sich bei dem Kommentar um ein Werk, welches nicht nur für die Wissenschaft interessant ist, sondern dem auch und gerade in der Praxis eine weite Verbreitung gewünscht werden kann, sind doch auch die deutschsprachigen Länder keineswegs davor gefeit im Einzelfall für Verstöße gegen das Abkommen verantwortlich zu sein.

Andreas Zimmermann